

REIHE AGRARUMWELTMAßNAHMEN

in Güstrow

25^{JAHRE}

Mecklenburg
Vorpommern



MV tut gut.

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Fördermöglichkeiten für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in der neuen Förderperiode 2015 – 2020

AUKM Richtlinienentwürfe (unter Vorbehalt von weiteren Änderungen)

Referent: Georg Küpper

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

05. März 2015

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)



➤ Quelle: LFULG; M. Marsch 03/2012

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)



Begriffe in der Förderperiode 2014 bis 202

Europäische Struktur- und Investitionsfonds → ESI-Fonds

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)
- Kohäsionsfonds (KF)

d.h.

Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern:

Erhöhung der vorgesehenen ELER-Mittel gegenüber der abgelaufenen Förderperiode um rd. 39 Prozent.

Quelle: Bauernzeitung; Seite 10; Ausgabe 6/2015

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen ^{JAHRE} 25

(AUKM)

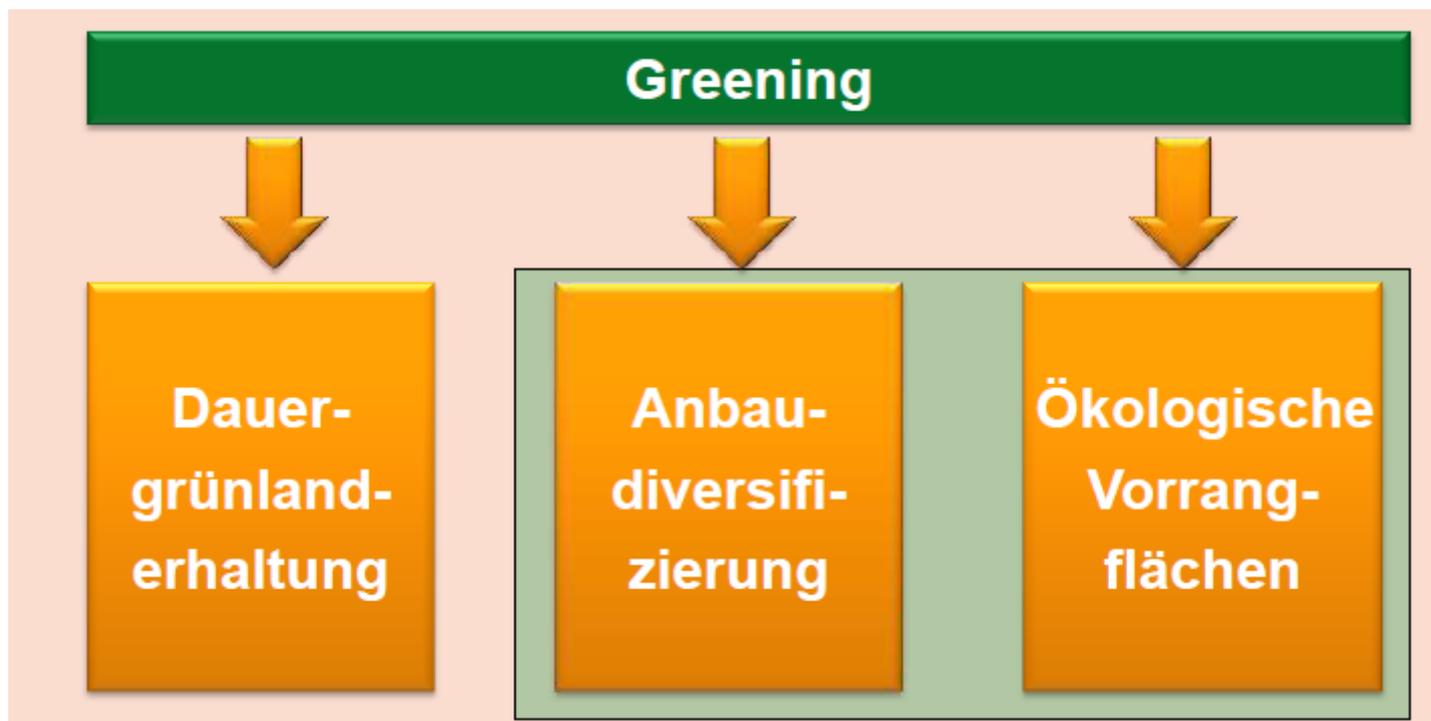
- Das Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (**EPLR MV 2014-2020**) bietet einen Rahmen, um mit Förderschwerpunkten den unterschiedlichsten Herausforderung des ländlichen Raums zu begegnen.
- Der EPLR regelt somit den Einsatz der EU-Fördermittel für die nächsten Jahre bis 2020. Dabei geht es um **insgesamt 936,7 Mio. Euro**, die die EU in die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Agrar-Unternehmen und in die Entwicklung des ländlichen Raum investiert.
- Wichtiger Bestandteil des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum sind **die AUKM**. Um Landwirtschaftsbetrieben, Beratern und Verbänden hier die Planung zu erleichtern, sind auch die Konzepte für die **geplanten sechs RL-Entwürfe**, ihre Inhalte und die Förderhöhe in einem Prozess der Umsetzung.
- Landwirte, die sich freiwillig an AUKM beteiligten, leisteten einen Beitrag zum Klimaschutz, zum Erhalt oder zur Steigerung der biologischen Vielfalt sowie zur Verringerung der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge.

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)

- Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern bietet zukünftig Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen an, die deutlich zielgerichteter wirken sollen. Durch die Förderung bestimmter (AUKM):
 - sollen zusätzliche Anreize zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der natürlichen Ressourcen (einschließlich der Böden) gegeben werden.
 - soll eine Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie der Schutz der Ressource Trinkwasser erreicht werden.
 - sollen der Schutz und die Verbesserung der Umwelt, der genetischen Vielfalt sowie der Biodiversität erreicht werden.

Neue Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: 1. Säule - Greening

Greening



Neue Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: 1. Säule - Dauergrünland

- Flächen, die durch eine **durchgängige fünfjährige Nutzung mit Grünfutterpflanzen** bebaut sind, werden automatisch nach EU-Recht zu Dauergrünland (DGL). Dieses trifft auch für solche Flächen zu, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen diese Voraussetzung erfüllen.
- Ausgenommen sind davon Flächen die gleichzeitig als ÖVF beantragt werden.
Da diese Flächen aber erst nach dem 01.01.2015 DGL werden und somit nicht zur Referenz DGL 01.01.2015 zählen, dürfen sie jederzeit unter Anzeige und Beachtung der einschlägigen Naturschutzbestimmungen wieder in Ackerfläche umgewandelt werden. *Es sei denn, dass gegenwärtig weitere landesrechtliche Regelungen, wie unser Dauergrünlanderhaltungsgesetz in MV (läuft Ende 2015 aus, Fortführung noch offen) ein Genehmigungsverfahren für alle DGL-Flächen vorsieht und eine Wandlung nur grundsätzlich 1 zu 1 zulässig ist.*

Neue Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: 1. Säule – Dauergrünland

Erosionsschutzstreifen sowie Schonstreifen an Alleen Dauergrünland

Entstehung von Dauergrünland

- Nach 5 Jahren entsteht bei Anlage von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen sowie Schonstreifen an Alleen Dauergrünland.
Def.: Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.
- **DGL, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen** geschaffen wurde, kann mit Genehmigung wieder in Ackerland umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Genehmigung erteilt.
- **ABER:** Wenn in den Regionen (hier BL) allerdings bzgl. DGL-Umbruch die Schwelle von 5 % zum Ref. anteil erreicht wird, dürfen auch keine Genehmigungen mehr für den Umbruch des i. R. von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen geschaffenen DGL erteilt werden!

Neue Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: Doppelförderungsverbot – Teil 1

- Bei der Anrechnung von (AUKM) auf die ökologische Vorrangfläche verbieten die EU Regelungen eine Doppelförderung von 1. und 2. Säule.
- Wird eine AUKM Fläche auf das Greening angerechnet, muss deshalb ein fest vorgegebener Betrag vom AUKM-Fördersatz abgezogen werden. Die Nationale Rahmenregelung (NRR) des Bundes gibt hier die Grundsätze der Anrechnung vor.
- Die Anrechnung auf das Greening ist jahresbezogen und muss mit dem jeweiligen Sammelantrag erklärt werden.
- So wie der Umfang der ökologischen Vorrangfläche jährlich neu berechnet und angegeben werden muss, kann auch die Anrechnung der AUM jährlich neu festgelegt werden.

Neue Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: Doppelförderungsverbot – Teil 2

- Dadurch besteht die Möglichkeit, auf Änderungen flexibel reagieren zu können.
- Für die AUKM-Bewilligung entstehen aufgrund der Anrechnung auf das Greening keine negativen Auswirkungen.
- In den betreffenden Jahren wird die Auszahlung für die betreffenden Flächen entsprechend gekürzt ausgezahlt.
- Wird die AUKM auf Flächen durchgeführt, die nicht als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) ausgewiesen sind, wird die reguläre AUKM-Zahlung gewährt.
- Werden aber AUKM auf ökologischen Vorrangflächen durchgeführt, müssen Betriebsinhaber auf diesen Flächen sowohl die Anforderungen des Greenings an ökologischen Vorrangflächen als auch den Anforderungen der AUKM erfüllen.

AUKM: Was ist neu?

- Direkter Vergleich zur Förderperiode 2007 – 2013 ist nicht möglich
 - Neue Maßnahmenstruktur, reduzierte Anzahl an Maßnahmen
 - Stärkere Einbeziehung der WISO Partner (im Vorfeld)
 - Stärkere Fokussierung auf Fachziele
 - Alle Maßnahmen sind ELER-finanziert
 - Höhere Anzahl von Kulissen und Pflege von Kulissen ist erforderlich

Neue Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: Die Ziele

- Das Angebot richtet sich an alle Landwirte und Landbewirtschafter - die Teilnahme ist **freiwillig**.
- Überschaubare (wenige), aber wirkungsvolle Vorgaben je Richtlinie
ZIEL ⇒ **praktikable Umsetzung und effizienten Kontrollierbarkeit** der fachlichen Auflagen
- Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben bei der Sanktionierung von Verstößen (u.a. Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen über die Jahre), hier auch **verbesserte Transparenz für alle Beteiligten durch klare Sanktionsmechanismen**
- **Prioritätensetzung** bei Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen – d.h. bei Überzeichnung der Maßnahme wird nach Prioritäten ausgewählt (z.B. Lage der Fläche in NATURA 2000 – Gebiet)
- **Ausgleichszulage** für benachteiligte Gebiete (AGZ) wird ab 2015 **nicht fortgeführt** werden, jedoch **Berücksichtigung der Kulisse in neuer AUKM für Grünland**

Neue Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM): allg. Informationen

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
REGIERUNGSPORTAL

25^{JAHRE}

► Regierungsportal ■ Landesportal ■ Dienstleistungsportal

Sie sind hier: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz / Förderprogramme

Förderprogramme

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 stehen dem Land voraussichtlich letztmalig Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER) in einer Dimension von ca. 1 Mrd. € zu Verfügung. Zusammen mit den nationalen Kofinanzierungsmitteln des Landes und des Bundes gilt es, diese Fördermittel in Abstimmung mit den übrigen EU-Fonds zielgerichtet zur nachhaltigen Stärkung unseres Bundeslandes einzusetzen. Die Themen sind vielfältig. Zum Beispiel soll mit einer gezielten Wirtschaftsförderung die Attraktivität des ländlichen Raums als Lebensraum und Arbeitsmarkt erhöhen werden. Mittels Bündelung

- Der Minister
- Der Staatssekretär
- Aufgaben
- Organigramm
- Themen
- Behörden / Institutionen

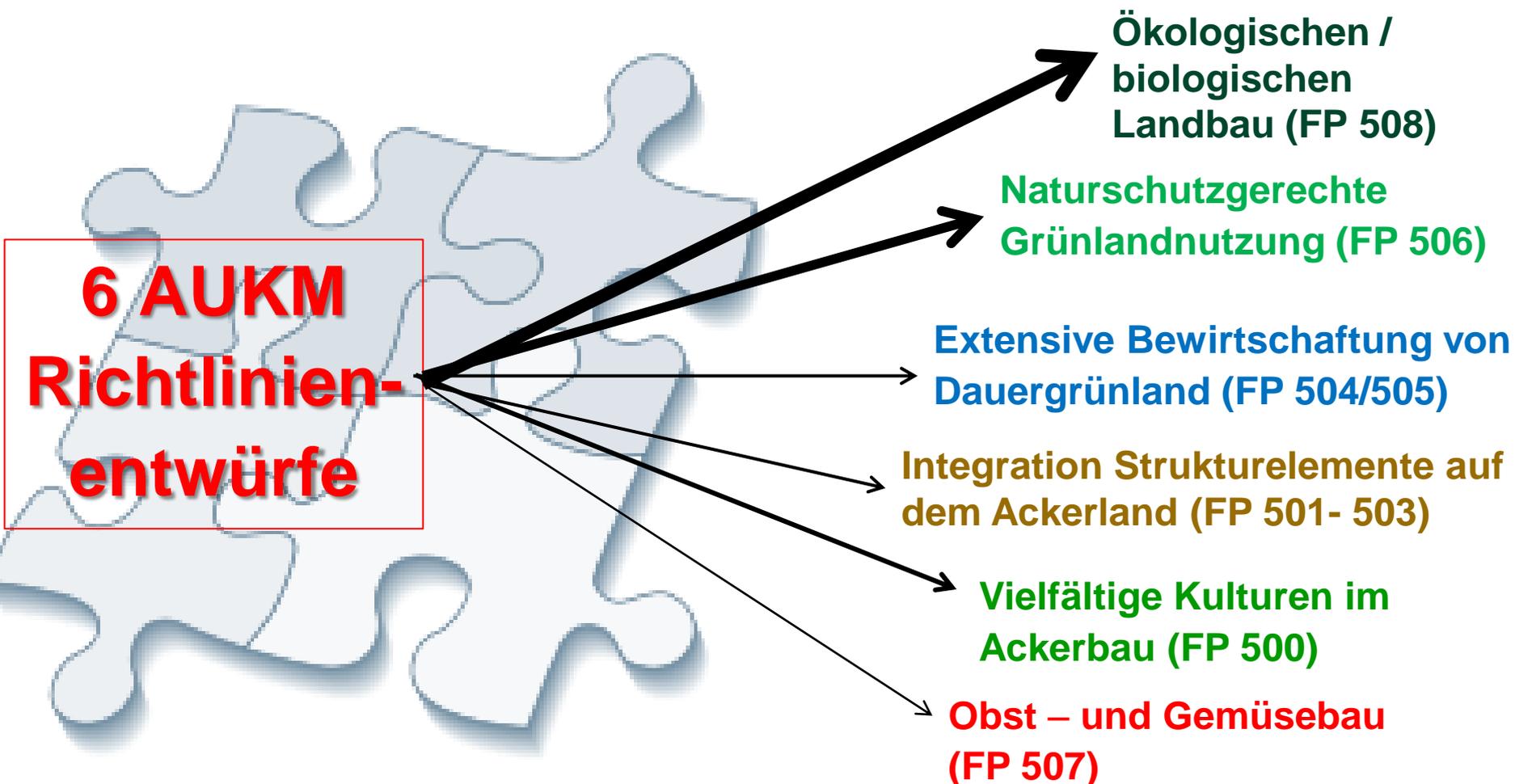
Quelle mit Stand 2014:
http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/Im/

Weitere Informationen:

- [Agrarumweltmaßnahmen \(AUM\) in Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2015-2020 \(Entwurf\)](#)
- [Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 MV, Fassung vom](#)

- **Stand: 2015:** Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat eine "**Broschüre zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland**" veröffentlicht *Stand 01/2015* Quelle:
http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/UmsetzungGAPinD.pdf?__blob=publicationFile

Vorstellung der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: 6 neue Richtlinienentwürfe



Der Weg der zukünftigen Maßnahmen

Erfolgte Schritte:

- Hausinterne Abstimmung
- Abstimmung mit den Verbänden (WISO-Partner)
- Abstimmung im Begleitausschuss (am 28.01.2015)
- Ressortbeteiligung - Einvernehmen des Finanzministeriums liegt vor
- Genehmigung des **EPLR M-V** liegt seit kurzem vor

Noch erforderliche Schritte:

- Einarbeitung der letzten Abstimmung in die Richtlinien
- Informationen des Finanzministeriums über Änderungen
- Anhörung des Landesrechnungshof

Terminübersicht

- 15.05.** Förderanträge (Neuanträge) und 1. Zahlungsantrag für das kommende Verpflichtungsjahr für 7,5 Monate (Verspätungsregelung wie bisher und wie 1. Säule)
- 31.05.** letzte Frist bzgl. der Änderungsanträge für laufendes Verpflichtungsjahr
- 30.10.** Erweiterungsanträge und Anträge auf Ersetzung einer Verpflichtung
- 31.01. des Folgejahres:** Abgabe weiterer zahlungsbegründender Unterlagen (Maßnahmetagebücher, Weidetagebücher, Bescheinigungen...)
hier gilt: keine Ausschlussfrist, aber keine Zahlung bis zur Vorlage)

Laufend: Änderungsanträge möglich

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 1 *Gliederung gemäß LHO*

Generell: Alle Richtlinienentwürfe haben denselben Aufbau

Zuwendungsvoraussetzungen, *d.h. sind diese nicht erfüllt, so Ausschluss von der Förderung insgesamt oder Ausschluss der betroffenen Flächen*

- a. Selbstbewirtschaftung des Betriebes für den Zeitraum von **5 Jahren und 7,5 Monaten**
- b. **Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Mecklenburg-Vorpommern**

Unterteilung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen (gemäß Leitfäden der EU), d.h. richtlinienspezifischen Verpflichtungen und Auflagen

- a. Förderkriterien: führen zum Ausschluss der Förderung
- b. Verpflichtungen: sind solche Verpflichtungen, die in der Beihilfekalkulation berücksichtigt wurden; Sanktionierung nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit
- c. Sonstige Auflagen: sind Auflagen außerhalb der Beihilfekalkulation (Weidetagebuch); Sanktionierung nach: **Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit**

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 2 *Gliederung gemäß LHO*

25
JAHRE

Generell: das Verpflichtungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

- *Ausnahme im 1. Verpflichtungsjahr, hier gilt von 15.05. bis 31.12.*

Verpflichtungsdauer: 5 Jahre + 7,5 Monate

Dokumentationspflicht: Die Dokumentation erfolgt **pro Parzelle**

- Weidetagebücher (d.h. ähnlich wie bisher)
- Maßnahmentagebücher sollen nur die Daten enthalten, die Auflagen und Verpflichtungen gemäß den Richtlinien enthalten, d.h. es gibt somit richtlinienspezifische Maßnahmentagebücher

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 3 Änderungen im Verpflichtungszeitraum

25
JAHRE

A. Vergrößerung der Betriebsfläche bzw. der in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen

Generell: Regelung wie in bisheriger Förderperiode

Voraussetzungen:

- Restlaufzeit: 2 Jahre
- Erweiterung um bis zu 50% der bisherigen Verpflichtungsfläche
- Laufzeit wird beibehalten, Erweiterungsflächen haben kürzere Laufzeit

Ersetzung der Verpflichtung:

- Flächenzugänge über 50 %
- Neuer Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 4 Änderungen im Verpflichtungszeitraum

B. Änderungen durch Flächenabgang / sonstige Änderungen

Generell: Alle Änderungen sind vom Zuwendungsempfänger unverzüglich anzuzeigen.

Wichtig: Insbesondere der Abgang von Flächen, aber z.B. auch die Verschiebungen zwischen den Kulturgruppen

- Änderungen von Seiten des Antragstellers gelten grundsätzlich für die zukünftigen Verpflichtungsjahre und nicht rückwirkend
- Änderungsanzeigen bis zum 31. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres können je nach Änderungsgrund noch für das laufende Verpflichtungsjahr anerkannt werden

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 5 Änderungen im Verpflichtungszeitraum

C. Übertragung von Betrieben und Flächen

Überträgt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums die Gesamtheit oder einen Teil der Fläche, für die eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, auf eine andere Person, so gilt dies, wenn die Verpflichtung bereits mindestens zwei Jahre erfüllt wurde.

D.h. dabei gilt das erste „verkürzte“ Verpflichtungsjahr nicht als volles Jahr. Somit kann auf die Rückforderung erst nach 2 Jahren + 7,5 Monaten verzichtet werden, also nach 3 Verpflichtungsjahren.

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 6a *Änderungen im Verpflichtungszeitraum*

25
JAHRE

D. Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) Todesfall der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- c) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 6b *Änderungen im Verpflichtungszeitraum*

25
JAHRE

- d) schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- e) unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- f) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand der oder des Begünstigten oder einen Teil davon befällt.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der zuständigen Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von **15 Arbeitstagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 6c Änderungen im Verpflichtungszeitraum

25
JAHRE

Anerkannte Nachweise – einige Beispiele

- a) Todesfall der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
z.B. **Sterbeurkunde**
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers, z.B. **Berufsunfähigkeitsbescheinigung des Hausarztes**
- c) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war, z.B. **behördliche Enteignungsverfügung**
- d) schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
z.B. **Versicherungsbericht/-bescheinigung**
- e) unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- f) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand der oder des Begünstigten oder einen Teil davon befällt.
Hier bedarf es einer amtlichen Bescheinigung!

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 7 Vor-Ort-Kontrollen

25

Sanktionierung

1. Verwaltungssanktionen bei Flächenabweichungen

Sanktionierung 1. Säule und 2. Säule sind gleich / entsprechend

- Art. 19 der VO (EU) Nr. 640/2014) sog. Übererklärungen

2. Verwaltungssanktionen bei Verstößen (gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen, Baselineverstöße)

- Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014;
d.h. Bewertung nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes

Wichtig: Der Sanktionserlass wird im Laufe des Jahres **2015** erarbeitet

3. Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen **Cross Compliance (CC)**

- Art. 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013

In allen Richtlinien ist eine Bagatellgrenze von 150 Euro pro Jahr festgelegt!

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 8a Kürzungen

25

Kürzungssätze: Schutzgebiete

Kürzungssätze auf Grund von bereits anderweitigen nationalen Vorschriften

- Je Richtlinie kommen 2 Kürzungssätze in Anwendung.
- Kürzungssätze sind pauschalisiert an Hand der Wertigkeit der einzelnen Verpflichtungen, die sich überschneiden.

Kürzungssätze werden wie folgt angewandt:

1. Strukturelementerichtlinie
2. Extensive Dauergrünlandrichtlinie
3. Extensivierungsrichtlinie
4. Naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 8b Kürzungen

25
JAHRE

Schutzgebiete: Kürzungssätze

Kürzungssatz 1:

- Flächen in **der Zone I und II** eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder gleichgestellten Trinkwasserschutzgebietes
- Flächen in Nationalparks in der **Zone I** (Kernzone)
- Flächen, für die in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bereits aufgrund einzelbehördlicher Festlegungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von Flächennutzern einzuhalten sind

Kürzungssatz 2:

- Flächen in Nationalparks in der **Zone II**
- Flächen in der **Zone III A und III B** eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder gleichgestellten Trinkwasserschutzgebietes
- Flächen in Gebieten, für die aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung zur Festsetzung des Gebietes als Biosphärenreservat (Zone I und II) und Naturschutzgebieten Verpflichtungen bereits bestehen

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 8c Kürzungen

Übersicht Kürzungssätze - Schutzgebiete

Richtlinie	Kürzungssatz 1	Kürzungssatz 2
Extensivierungsrichtlinie	70 Euro/Hektar	20 Euro/Hektar
Strukturelementerichtlinie	120 Euro/Hektar	30 Euro/Hektar
Naturschutzgerechte Grünlandnutzung	135 Euro/Hektar	35 Euro/Hektar
Extensive Dauergrünlandrichtlinie- Variante I (105 Euro/ha)	50 Euro/Hektar	10 Euro/Hektar
Extensive Dauergrünlandrichtlinie- Variante II (220 Euro/ha – konv. wirt. Betriebe)	110 Euro/Hektar	20 Euro/Hektar
Extensive Dauergrünlandrichtlinie- Variante II (175 Euro/ha – ökolog. wirt. Betriebe)	85 Euro/Hektar	15 Euro/Hektar

Aufbau der einzelnen 6 Richtlinienentwürfe

Teil 9 Hinweise

Definition: Beweidungsdichte und Besatzstärke

Generell wird unterschieden zwischen **Besatzdichte** bzw. **Beweidungsdichte** und **Besatzstärke**.

- **Besatz- bzw. Beweidungsdichte:** tatsächlicher momentaner Tierbesatz pro Flächeneinheit
- *d.h. die Beweidungsdichte wird pro Parzelle gerechnet (Förderprogramm „NGGN“). Die Beweidungsdichte darf in dem genannten Zeitraum bei den Bewirtschaftungsvarianten (extensives Dauergrünland) die 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.*
- **Besatzstärke:** mittlere Tierdichte je Weideperiode und Flächeneinheit

Vorstellung der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: ökologischen/biologischen Landbaus



**6 AUKM
Richtlinien-
entwürfe**

Ökologischen /
biologischen Landbau
(FP 508)

Ausrichtung / Ausgestaltung der Maßnahme

Generell: Auch zukünftig ist die Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise mit anderen Agrarumweltmaßnahmen kombinierbar.

- Ab 2015 erfolgt eine Gewährung unterschiedlicher Zuwendungsbeträge für **Neueinsteiger** (Erstantragsteller für die ersten 2 Jahre) und **Beibehalter**.
- Agrarpolitisches Ziel im Rahmen der Strategie zum ökologischen Landbau in M-V: Flächenumfang von 150.000 ha in 2020 (geplanter jährlicher Zuwachs der Förderfläche: 5.000 ha)
- Das Budget in der kommenden Förderperiode soll von 135 Mio. € auf 168 Mio. € erhöht werden.

Zuwendungsbestimmungen Extensivierungsrichtlinie

- Gebühren der Kontrollstelle (50 Euro je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche) werden der Prämie hinzugerechnet, sofern dem Zahlungsantrag die Gebührenrechnung der Kontrollstelle und der Nachweis über die Bezahlung dieser beigefügt sind.
- Über die Dauer des Verpflichtungszeitraums verpflichtet sich der Antragsteller im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu betreiben.
- Viehbesatz aller im Betrieb gehaltenen Tiere darf die durchschnittliche GVE = 2,0 je Hektar nicht übersteigen.
- Für Dauergrünland (DGL) bleibt die Vorgabe für Mindestviehbesatz von 0,3 GVE/ha;

Antragsverfahren

Dem Antrag auf Förderung sind beizufügen:

- der mit der Kontrollstelle nach Nummer 4.4 abgeschlossene Vertrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
- **der Nachweis** der ordnungsgemäßen Durchführung der ersten Kontrolle gemäß Anlage 1, soweit die Förderung nach einer Extensivierungsrichtlinie erstmalig beantragt wird,
- die Kennzeichnung und Bestätigung durch die Kontrollstelle der in der Umstellung befindlichen Flächen, soweit die Förderung nach Nummer 5.2 Buchstabe a für die Einführung des ökologisch/biologischen Landbaus beantragt wird.

RL zur Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus

Fördersätze laut RL-Entwurf	AL (€/ha)	GL (€/ha)	Gemüse (€/ha)	Dauerkulturen (€/ha)
Neueinsteiger	260	260	835	1150
Beibehalter	200	200	330	675

Geplanter Mittelbedarf:

168 Mio. €

Gleichzeitige Beantragung der Extensivierungsrichtlinie und weitere AUM Maßnahmen

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen AUKM:

- Kombinierbar mit vielfältigen Kulturen, aber mit abgesenktem Fördersatz im Rahmen der Richtlinie „vielfältigen Kulturen“.
- Kombinierbar mit der extensiven Dauergrünlandrichtlinie (Variante II) mit abgesenktem Fördersatz im Rahmen der extensiven Dauergrünlandrichtlinie.
- Kombinierbar mit der Biodiversität der Obst- und Gemüsebaurichtlinie.
- Kombinierbar mit Winterbegrünung der Obst- und Gemüsebaurichtlinie, aber mit abgesenktem Fördersatz im Rahmen der Obst- und Gemüsebaurichtlinie.

Vorstellung der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: Naturschutzgerechte Grünlandnutzung



**6 AUKM
Richtlinien-
entwürfe**

**Naturschutzgerechte
Grünlandnutzung (FP 506)**

Ausrichtung / Ausgestaltung / Kombinationsmöglichkeiten

- Reduzierung des Flächenumfangs für die Kulisse auf ca. (8.600) ha
- Kulisse für die anderen extensiven DGL-Programme gesperrt
- Aufgenommen werden Flächen **mit besonderem Naturschutzinteresse** u.a. Salzgrasland, Feucht- und Magergrünland
- Keine Kombinationsmöglichkeiten mit andern AUKM auf derselben Fläche
- Betriebe, die nach der Extensivierungsrichtlinie (ökologischer Landbau) gefördert werden, müssen sich für eine Förderung entscheiden
- Wird die Förderung für die naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Anspruch genommen, so entfällt die Förderung für den ökologischen Landbau

Geplanter Mittelbedarf:

12 Mio. €

RL zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen

Varianten, Kulissenbezeichnung und Prämiensätze

Variante	Kulisse	Prämiensatz
Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland	NGGN 1	340 Euro je Hektar
Extrem nasse Grünlandstandorte	NGGN 2	450 Euro je Hektar
Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte	NGGN 3	340 Euro je Hektar
Magergrasland und Heiden	NGGN 4	340 Euro je Hektar
Magergrasland und Heiden <i>“bei Beweidung mit Schafherden mit einem Anteil Ziegen von mindestens 5 Prozent“</i>	NGGN 4	370 Euro je Hektar
Renaturierungsgrünland	NGGN 5	400 Euro je Hektar

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen AUKM

Alle Varianten:

- Keine Kombinationsmöglichkeiten mit andern AUKM auf derselben Fläche.
- Betriebe, die nach der Extensivierungsrichtlinie (ökologischer Landbau) gefördert werden, müssen sich für eine Förderung entscheiden.
- Wird die Förderung für die naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Anspruch genommen, so entfällt die Förderung für den ökologischen Landbau.

Zuwendungsbestimmungen Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland

- Die Bewirtschaftung erfolgt durch Beweidung. Eine Nachmahd ist nach dem 15. Juli bis zum 14. März des Folgejahres zulässig.
- Zur Brutzeit sind die Flächen überwiegend kurzrasig zu halten. Im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juli darf der Grasbestand auf mindestens 50 Prozent, bezogen auf die jeweilige Verpflichtungsfläche, nicht höher als 15 Zentimeter sein.
- Die Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass Narbenschäden (Durchbrechen der Grasnarbe) vermieden werden. Die Beseitigung von Narbenschäden, die durch wild lebende Tiere verursacht wurden, ist außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 15. Juli zulässig.
- Die maximale Besatzstärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode) je geförderter Parzelle beträgt 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar.

Zuwendungsbestimmungen Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland

- Jegliche Düngung, Saat, Walzen, Schleppen, andere Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Prädatorenmanagement und zeitlich begrenzte Auszäunung von Brutschwerpunkten der Küstenvögel sind von dem Zuwendungsempfänger zu dulden. Der Zuwendungsempfänger wird mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme davon in Kenntnis gesetzt.
- Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist ebenfalls durch den Zuwendungsempfänger zu dulden.

Zuwendungsbestimmungen für extrem nasse Grünlandstandorte

- Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd mindestens alle zwei Jahre.
- Eine Bodenverdichtung und erhebliche Bodenverwundung ist auszuschließen. Das Leergewicht der Zugmaschine mit Doppelbereifung 4,0 Tonnen und das Leergewicht des Ladeanhängers mit Breitreifen 2 Tonnen darf nicht überschritten werden.
- Jegliche Düngung, Saat, Walzen, Schleppen, andere Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Die Mahd ist ausschließlich im Zeitraum vom 15. Juni bis spätestens 31. August eines jeden Jahres durchzuführen.
- Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens 14 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Das gilt auch für das Beräumen von in Ballen gepresstem Mähgut.
- Die zeitweise Überflutung zu dulden.

Zuwendungsbestimmungen für Feucht- und Nassgrünland / nährstoffärmere Standorte

- Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt durch Mahd oder durch Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können.
- Bei Mähnutzung ist der früheste Mahdtermin der 15. Juni, der späteste Mahdtermin ist der 31. August.
- Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens 14 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Das gilt auch für das Beräumen von in Ballen gepresstem Mähgut.
- Ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen.

Zuwendungsbestimmungen Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte

- Eine Nachmahd nach vorheriger Beweidung ist nach dem 15. Juli bis zum 14. März des Folgejahres zulässig.
- Eine erhebliche Bodenverwundung ist durch Begrenzung des Bodendrucks durch Maschinen auszuschließen. Die Beseitigung von Narbenschäden, die durch wild lebende Tiere verursacht wurden, ist außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 15. Juli zulässig.
- Bei Nutzung als Weide beträgt die maximale Besatzstärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode) je geförderter Parzelle 1,4 GVE je Hektar.
- Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Im Winterhalbjahr ist eine zeitweise Überflutung zu dulden.

Zuwendungsbestimmungen Magergrasland und Heiden

- Die Bewirtschaftung erfolgt durch eine (ganzjährige) Beweidung.
- Es sind jährlich mindestens zwei Weidegänge im Abstand von mindestens 60 Tagen durchzuführen.
- Eine Nachmahd ist im Herbst und Winter zulässig. Die Nachmahd ist erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Stauden- und Gehölzaufwuchs auf den Förderflächen befinden.
- Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Der späteste Auftriebstermin ist der 1. Juli eines jeden Jahres.
- Die Mindestbesatzstärke beträgt 0,2 GVE je Hektar geförderter Parzelle.

Zuwendungsbestimmungen Magergrasland und Heiden

Bei der Förderung der Beweidung mit Schafen und Ziegen mit einem höheren Prämiensatz ist die Beweidung durch Schafherden mit einem **Ziegenanteil von mindestens 5 Prozent** im gesamten Verpflichtungszeitraum durchzuführen.

Auf maximal 20 Prozent der geförderten Flächen sind außerhalb der Vegetationsperiode (in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar)

- a) Bodenverwundungen
 - b) kontrolliertes Feuer auf Heide- oder ähnlichen Standorten
- jährlich zu dulden.

Zuwendungsbestimmungen Renaturierungsgrünland

- Voraussetzung: abgeschlossenes Renaturierungsvorhaben
- Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können.
- Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens 14 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Das gilt auch für das Beräumen von in Ballen gepresstem Mähgut.
- Im Bedarfsfall ist eine Nachmahd nach der Beweidung zulässig. Die Nachmahd ist erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Stauden- und Gehölzaufwuchs auf den Förderflächen befinden.
- Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Die zeitweise Überflutung ist zu dulden.

Vorstellung der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: Extensive Bewirtschaftung von DGL



**6 AUKM
Richtlinien-
entwürfe**

Extensive Bewirtschaftung von
Dauergrünland (FP 504/505)

RL zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen Teil 1

Ausrichtung / Ausgestaltung der Maßnahme:

Variante 1:

Verzicht auf mineralische N-Düngemittel und Pflanzenschutzmittel (gilt landesweit, außer in NGGN und Kernzone Variante 2)

- Unterstützung Grünlandbewirtschaftung mit Viehhaltung, Förderung erfolgt vorrangig in der bisherigen Gebietskulisse für benachteiligte Gebiete (d.h. die **ehemalige AGZ-Kulisse** - ertragsschwache Standorte)

- Für **ökologisch wirtschaftende Betriebe**
 - ist eine Förderung über die Variante 1 nicht möglich.
 - Kombination mit der Variante 2 (d.h. mit landesspezifischen Zusatz) ist möglich.

RL zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen Teil 1

Ausrichtung / Ausgestaltung der Maßnahme (Fortsetzung):

Mit landesspezifischen Zusatz: Variante 2:

Verzicht auf Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder der Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger sowie einem max. Viehbesatz) - mögliche Vorgabe der Länder zu einem Zeitraum von 2 Monaten zwischen März und September

- Vorgaben im Rahmen von naturschutzfachlich unterlegten Kulissen
- Wahlmöglichkeit: Mahd oder Beweidung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen.
- Die möglichen Bewirtschaftungsvarianten: Mahd, Beweidung oder Beweidung mit Schafen und Ziegen sind als Attribut am Feldblock hinterlegt

RL zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen Teil 3

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen AUKM

Variante I:

- Keine Kombinationsmöglichkeiten mit anderen AUKM
- Teilnahmen nur für konventionell wirtschaftende Betriebe

Variante II:

- Kombination mit ökologischem Landbau auf derselben Fläche mit abgesenktem Fördersatz
- Keine Kombination mit weiteren AUKM auf derselben Fläche möglich

RL zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen Teil 4

Zuwendungsbestimmungen Variante I

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, die mineralischen Stickstoff enthalten.
- Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln genehmigen:
 - a) wenn ein schriftlicher Antrag auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Begründung und Angabe der betroffenen Parzellen und des einzusetzenden Mittels bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurde und
 - b) wenn der Pflanzenschutzdienst einbezogen wurde und bestätigt, dass der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

RL zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen Teil 5

Zuwendungsbestimmungen Variante I

- Beregnung und Melioration sind unzulässig.
- Die Weiternutzung und die Unterhaltung bestehender Anlagen ist zulässig.
- Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist nicht zulässig.
- Während des Verpflichtungszeitraums sind die geförderten Dauergrünlandflächen mindestens einmal im Jahr zu nutzen.

Die Nutzung erfolgt in Form von Mahd mit Beräumung des Mähgutes (einschließlich der Räumung von gepressten Ballen) oder in Form von Beweidung mit gegebenenfalls erforderlicher Nachmahd.

- Mulchen ist nicht zulässig.

Zuwendungsbestimmungen Variante II

Auf den Verpflichtungsflächen ist eine der nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsvarianten durchzuführen:

- a) die Mahd oder,
- b) die Beweidung oder
- c) die Beweidung **mit Schafen oder Ziegen.**

Sind mehrere Bewirtschaftungsvarianten zulässig, so ist eine Bewirtschaftungsvariante auszuwählen.

- Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist nicht zulässig.
- Beregnung und Melioration sind unzulässig.
- Die Weiternutzung und die Unterhaltung bestehender Anlagen ist zulässig.

RL zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen Teil 7

Zuwendungsbestimmungen Variante II

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- Die Düngung mit Phosphat, Kalium, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann auf Antrag unter dem Vorbehalt zugelassen werden.
- Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt).
- Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich. *Damit steht auch die Ausbringung von Wirtschaftsdünger unter dem Genehmigungsvorbehalt bei dieser Variante II.*

RL zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen Teil 8

Zuwendungsbestimmungen Variante II

- Im Zeitraum vom 20. März bis zum 31. Mai sind Pflegemaßnahmen sowie Mähen und Nachsäen verboten. **Eine Anpassung der Termine ist in meteorologischen Ausnahmejahren durch die Bewilligungsbehörde möglich.**
- Die Beweidungsdichte darf in dem zuvor genannten Zeitraum bei den Bewirtschaftungsvarianten Beweidung und Beweidung mit Schafen und Ziegen **1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.**
- Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante „Mahd“ ist eine Schonfläche anzulegen. Diese darf 20 Prozent der Parzellengröße nicht unterschreiten. Die Schonfläche darf frühestens vier Wochen nach dem ersten Schnitt gemäht werden. Sie ist jedoch mindestens einmal im Jahr bis spätestens 31. August zu mähen. **Eine Nachbeweidung ab dem 1. September bis zum 15. November ist möglich.**

RL zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen Teil 9

Zuwendungsbestimmungen Variante II

- Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante „Beweidung“ ist die Portionsweide (eine tägliche Zuteilung der Futterration) unzulässig.
- Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante „Beweidung mit Schafen und Ziegen“ ist die Beweidung nur mit Schafen oder Ziegen zulässig.
- Während des Verpflichtungszeitraums sind die geförderten Dauergrünlandflächen aller Bewirtschaftungsvarianten mindestens einmal im Jahr zu nutzen.
- Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, dürfen während des Verpflichtungszeitraums nicht gegen andere Flächen ausgetauscht werden.
- Für die Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in einem vorgegebenen Maßnahmenetagebuch und bei Beweidung der Flächen in einem Weidetagebuch zu dokumentieren.

Vorstellung der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: Strukturelemente



**6 AUKM
Richtlinien-
entwürfe**

**Integration Strukturelemente auf
dem Ackerland (FP 501- 503)**

RL zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland Teil 1

Ausrichtung / Ausgestaltung der Maßnahme

Generell: In M-V sollen vier Streifenvarianten aus der GAK angeboten werden:

1. Einjährige Blühstreifen und –flächen & mehrjährige Blühstreifen und -flächen,
 2. Gewässerstreifen, Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung entlang von Gewässern,
 3. Erosionsschutzstreifen können auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Verlauf der Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt werden
 4. Schonstreifen an Alleen (Selbstbegrünung, Verzicht auf Bestellung und Pflege, keine Nutzung)
- Verwaltungsvereinfachung bzgl. Mindestbreite: **5 m bis maximal 30 m**
 - Blühstreifen (ein- und mehrjährig) bedarf es Vereinbarungen zw. Imker & Landwirte
 - einjährige Streifen ohne zertifizierten Regiosaatgut,
 - mehrjährige Streifen nur mit zertifizierten Regiosaatgut
 - Blühvarianten: maximaler Umfang an geförderter Blühfläche umfasst 5 Hektar/Betrieb.

RL zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland

Teil 2

Arten von Strukturelementen und Prämiensätze

Art des Strukturelements	Prämiensatz	Prämie bei Beantragung als ÖVF
Gewässerschutzstreifen	610 Euro/Hektar	230 Euro/Hektar
Erosionsschutzstreifen	610 Euro/Hektar	230 Euro/Hektar
Einjährige Blühstreifen*	680 Euro/Hektar	300 Euro/Hektar
Mehrjährige Blühstreifen*	680 Euro/Hektar	300 Euro/Hektar
Einjährige Blühflächen*	680 Euro/Hektar	300 Euro/Hektar
Mehrjährige Blühflächen*	680 Euro/Hektar	300 Euro/Hektar
Schonstreifen	540 Euro/Hektar	160 Euro/Hektar

* Zuwendungen werden für Blühstreifen- und Blühflächen für max. 5 ha gewährt

Geplanter Mittelbedarf: 28 Mio. €

Wichtig: Bei gleichzeitiger Anerkennung/Anrechnung als ÖVF-Fläche erfolgt ein Abzug von 380 €/ha Prämiensatz AUKM

RL zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland

Teil 3

Mögliche Flächenarten nach Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Bezeichnung	NC MV	Flächenart ÖVF 2. Säule	Faktor	Code ÖVF Art
Gewässerschutzstreifen	573	Pufferstreifen (Nr. 5)	1,5	4
Gewässerschutzstreifen mit einer Breite von über 20 m	573	Brachliegende Fläche (Nr.2)	1,0	9
Blühstreifen (ein- und mehrjährig)	574	Feldrandstreifen (Nr. 4e)	1,5	4
Blühstreifen (ein- und mehrjährig) mit einer Breite über 20 m	574	Brachliegende Fläche (Nr.2)	1,0	9
Blühfläche (MSL-Maßnahme)	575	Brachliegende Fläche (Nr.2)	1,0	9
Erosionsschutzstreifen	576	Feldrandstreifen (Nr. 4e)	1,5	4
Erosionsschutzstreifen mit einer Breite über 20 m	576	Brachliegende Fläche (Nr.2)	1,0	9
MV Schonstreifen	928	Feldrandstreifen (Nr. 4e)	1,5	4
MV Schonstreifen	928	Brachliegende Fläche (Nr.2)	1,0	9

RL zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland

Teil 4

Strukturelement	Kulisse
Gewässerschutzstreifen	Kulisse zur visuellen Prüfung <i>Def.: Als Gewässer im Sinne dieser Regelung gelten alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden ("Wasserläufe").</i>
Erosionsschutzstreifen	1. AF in erosionsgefährdeten Gebieten (Enat3 bis Enat5) 2. Tiefenlinien 3. Erosionsereigniskataster
Einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen	Keine Kulisse
Schonstreifen	Keine Kulisse <i>Def.: Allelen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind in einem etwa gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und in Reihe gepflanzte Baumbestände linear beidseitig oder einseitig (Baumreihe) entlang einer Straße oder eines Weges, und zwar unabhängig von ihrer Länge, Lückigkeit und dem Alter der Bäume.</i>

RL zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland

Teil 5

Struktur- element	Aussaat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
Gewässer- schutzstreifen	15. Mai im ersten Jahr	Gräser betont	5-30 m	zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	-
Erosions- schutzstreifen	15. Mai im ersten Jahr	Gräser betont	5-30 m	zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Erosionsschutz- streifen außerhalb der Kulisse müssen den Feldblock in Gänze teilen und dürfen nicht am Rand des Feldblockes liegen
Einjährige Blühstreifen und – flächen	31. Mai	Blütenreich (mind. 5 Arten)	5-30 m bei Streifen	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Anlage jährlich auf anderen Flächen möglich, Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres

RL zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland

Teil 6

Struktur- element	Aussaat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
Mehrjährige Blühstreifen und – flächen	31. Mai	Blütenreich (autochthones Saatgut wie bisher)	5-30 m bei Streifen	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Keine Bodenbearbeitungs maßnahmen (außer Bestellung Mulchen oder Pflugeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März. Erneute Bestellung, wenn Bestand nicht mehr blütenreich
Schonstreifen	Selbstbe- grünung im 1. Jahr, Beginn der Selbst- begrünung am 15.05.	-----	5-30m	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Keine Bewirtschaftung, (Mindesttätigkeiten zulässig und gefordert für Beihilfefähigkeit 1. Säule)

Übersicht: Saatgutmischungen

a) Erosions- und Gewässerschutzstreifen:

Die Ansaat soll ohne Deckfrüchte als Blanksaat erfolgen, bei Aussaatmengen je Hektar zwischen 20 und 30 kg je nach Artenzusammensetzung.

Eingesetzt werden sollten vor allem ausdauernde, winterharte Gräser mit guter Narbenbildung: Deutsches Weidelgras (Rasentyp), Rotschwingel, Wiesenrispe, Schafschwingel, verschiedene Straußgräser. Diese können durch horstbildende Obergräser ergänzt werden: Glatthafer, Knaulgras, Wiesenlieschgras, Wiesenschwingel, Wiesenschweidel, Wiesenfuchsschwanz, Rohrschwingel.

Sollen kurzfristig Erosionsschutzstreifen mit begrenzter zeitlicher Wirkung angelegt werden, kommen in erster Linie Welsches Weidelgras oder Bastardweidelgras in Frage.

Übersicht: Saatgutmischungen - Fortsetzung zu a)

Weil die Schutzstreifen über einen längeren Zeitraum bestehen wird empfohlen, ausdauernde (mehrjährige) Blühpflanzen mit auszusäen. Deren Mengenanteil am Saatgut sollte allerdings 10 % nicht überschreiten. Schutzstreifen mit Blühaspekt erfüllen Zusatzfunktionen wie Insekten-, Vogel- und Niederwildschutz.

Dafür sind fertig zusammengestellte Kräutermischungen bzw. Kräuterzusätze erhältlich, die den Gräsern beigemischt werden (z.B. Camena Kräuterzusatz ohne Gräser 1 kg/ha, DSV Kräutermischung, Freudenberger Kräutermischung etc.).

Leguminosen (Kleeartige, Luzerne) sind wegen der Gefahr einer zusätzlichen Stickstoffanreicherung bei Gewässerschutzstreifen nicht zugelassen.

Übersicht: Saatgutmischungen

b) Einjährige Blühstreifen und Blühflächen

Nachfolgend sind Arten für einjährige Mischungen aufgeführt. Davon müssen mindestens 5 Arten in einer Mischung enthalten sein. Hier nicht aufgeführte einjährige Blühpflanzen können ebenfalls Bestandteil der Mischung sein. Gräserartige (Gräser und Getreide) dürfen maximal 10 % der Saatgutmischung einnehmen.

Arten für einjährige Mischungen: Gelbsenf, Ölrettich, Sommerrübsen, Alexandrinerklee, Gelbklee

Inkarnatklee, Perserklee, Rotklee, Weißklee, Futtererbse, Seradella, Süßlupine, Zottelwicke, Öllein, Borretsch, Buchweizen, Dill, Futtermalve, Klatschmohn, Koriander, Kornblume, Mariendistel, Phacelia, Ringelblume, Sonnenblume, Stockrose

Übersicht: Saatgutmischungen

c) Mehrjährige Blühstreifen und Blühflächen

Mehrjährige Arten (zwei- und mehrjährig) müssen mit **mindestens 60 %** in der Saatgutmischung enthalten sein. Für die Anlage von mehrjährigen Blühflächen ist regionales Saatgut mit einem Prozentanteil von mindestens 30 Prozent Saatgut (Saatgut das durch Besammlung von Wildpflanzen in einer bestimmten Region gewonnen wird, um später, in der Regel nach einer Zwischenvermehrung, in dieser Region wieder ausgebracht zu werden) **mit Herkunft aus Norddeutschland** einzusetzen.

Eine Zertifizierung des autochthones bzw. gebietseigenem Saatguts durch das Zertifikat/Label **VWW-Regiosaaten®** vom Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V oder **das Zertifikat/Label Regio Zert®** vom Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. ist erforderlich. *Gräserartige (Gräser und Getreide) dürfen maximal 10 % der Saatgutmischung einnehmen.*

Vorstellung der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: Vielfältige Kulturen



**6 AUKM
Richtlinien-
entwürfe**

**Vielfältige Kulturen im
Ackerbau (FP 500)**

RL zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau Teil 1

Ausrichtung / Ausgestaltung der Maßnahme

- Anbau von mindestens **5** verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen (mindestens 10% der Ackerfläche)
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart (dazu zählen u.a. auch die Streifen im Rahmen der Strukturelementerichtlinie).
- Gezielte Unterstützung der Eiweißstrategie mit Sonderbonus für großkörnige Leguminosen
- Gezielte Unterstützung viehhaltender Betriebe statt Mais auch Alternativen beim Ackerfutter (u.a. Klee gras, Acker gras) anzubauen

Ausrichtung / Ausgestaltung der Maßnahme

- Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10% der Ackerfläche nicht unterschreiten und 30% der Ackerflächen nicht überschreiten
- Der Getreideanteil darf 66% der Ackerfläche nicht überschreiten
- Auf mindestens 10% der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:
 - **Leguminosen,**
 - **Gemenge, die Leguminosen enthalten**
- Kombinationsmöglichkeit dieser Maßnahme mit der Ökoförderung
- Bei gleichzeitiger Anerkennung Leguminosen (nur in Reinkultur) als ÖVF-Fläche: Abzug von 20 €/ha-Prämiensatz bzgl. der AUM Maßnahme

RL zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau

Teil 3

Varianten und Prämiensätze

Varianten	Prämiensatz	Prämie bei Beantragung als ÖVF
AF Variante 1: mind. 10 % Leguminosen	65 €/ha	45 €/ha
AF Variante 2: mind. die Hälfte großkörnige Leguminosen von Variante 1	75 €/ha	55 €/ha
AF Variante 3: vollständiger Anbau großkörnige Leguminosen von Variante 1	85 €/ha	65 €/ha

Die Zuwendungen werden für das 1. Verpflichtungsjahr auf 7,5 Monate gekürzt.

RL zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau Teil 4

Varianten und Prämiensätze – ökologischer Landbau

Varianten	Prämiensatz	Prämie bei Beantragung als ÖVF
AF Variante 1: mind. 10 % Leguminosen	40 €/ha	20 €/ha
AF Variante 2: mind. die Hälfte großkörnige Leguminosen von Variante 1	50 €/ha	30 €/ha
AF Variante 3: vollständiger Anbau großkörnige Leguminosen von Variante 1	60 €/ha	40 €/ha

Die Zuwendungen werden für das 1. Verpflichtungsjahr auf 7,5 Monate gekürzt.

RL zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau Teil 5

Gleichzeitige Beantragung von Vielfältigen Kulturen und ökologischer Vorrangfläche

- Es besteht die Möglichkeit die Varianten der vielfältigen Kulturen als ökologische Vorrangflächen zu beantragen.
- Fördersatz wird um 20 Euro/Hektar abgesenkt
- Grundsätzlich werden Bruttoflächen berücksichtigt (Netto + LE)
- Ausnahme: Landschaftselemente, die als ÖVF beantragt werden, werden in der 2. Säule nicht berücksichtigt.

Vorstellung der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: Obst- und Gemüsebau



**6 AUKM
Richtlinien-
entwürfe**

**Obst – und Gemüsebau
(FP 507)**

RL zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren & biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Übersicht zur Förderrichtlinie: Obst- und Gemüsebau

- Die **IP-Richtlinie soll ab 2015 nicht mehr in der bisherigen Form** angeboten werden, da sich integrierte Produktion zur guten fachliche Praxis entwickelt hat.
- Als neue Maßnahme soll die Förderung von biologische und biotechnische Verfahren sowie Maßnahmen zur Schaffung von Biodiversität im Obst- und Gemüsebau angeboten werden.
- Grundlage für die Berechnung der zu bewilligenden Zuwendungen sind die im Sammelantrag entsprechend gekennzeichneten Parzellen sowie die Landschaftselemente, die Bestandteil der beihilfefähigen Parzellen sind soweit diese nicht als ökologische Vorrangflächen beantragt werden.

Geplanter Mittelbedarf: 2 Mio. €

RL zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren & biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Zuwendungsbestimmungen Obst- und Gemüsebau

- Stichwort **Kombinationstabelle** – Neu ist die Förderung des Einsatzes biologischer und biotechnischer Maßnahmen im Pflanzenschutz, d.h.
 1. Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Obst und Gemüsebau
Wichtig: Für Betriebe mit Ökoförderung **nicht** kombinierbar.
 2. Anwendung nützlingsfördernder Maßnahmen (z.B. Etablierung von Blühstreifen an/in der Gemüse- und Obstbaufläche mit 3%-Flächenanteil; Aushängen von Nistkästen und Insektennisthilfen; Errichtung von Steinhäufen).
Wichtig: für Betriebe mit Ökoförderung kombinierbar.
 3. Winterbegrünung nach oder vor dem Anbau von Gemüse
Wichtig: für Betriebe mit Ökoförderung kombinierbar, abgesenkter Fördersatz im Rahmen der Obst- und Gemüsebaurichtlinie
- Verpflichtungen nach den RL-Nummern 6.2 bis 6.4 können gemäß den Vorgaben der Anlage1 auf derselben Förderfläche kombiniert werden

RL zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren & biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Zuwendungsbestimmungen Obst- und Gemüsebau - Kombitabelle

Anlage 1
(zu Nummer 5.4)

				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Kern- und Steinobst	Frostspanner	<i>Bacillus thuringiensis</i>			x	x	x	x	x	x	x								x
2	Johannisbeerartiges	Frostspanner	<i>Bacillus thuringiensis</i>									x								x
3	Kernobst	Apfelwickler	Virusverfahren	x				x	x	x	x	x								x
4	Kernobst	Apfelwickler	Virusverfahren	x				x	x	x	x	x								x
5	Kernobst	Apfelschalwickler	Virusverfahren	x		x	x			x	x	x								x
6	Kernobst	Apfelschalwickler	Virusverfahren	x		x	x			x	x	x								x
7	Apfel	Schalwickler-Arten	<i>Bacillus thuringiensis</i> -Verfahren	x		x	x	x	x		x	x								x
8	Kernobst	Mehlige Apfelblattlaus	Neem-Anwendung	x		x	x	x	x	x		x								x
9	Baum- und Strauchbeerenobst	Verzicht auf Herbizidwendungen im Baumstreifenbereich	Mechanische Verfahren	x	x	x	x	x	x	x	x									x

RL zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren & biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Verpflichtungsvarianten und Prämiensätze im Obstbau:

Fruchtart bzw. Fruchtartgruppe	Prämien-satz
Kern- und Steinobst	65 €/ha
Johannisbeerartiges Beerenobst	27 €/ha
für Kernobst	69 €/ha
für Kernobst	64 €/ha
für Kernobst	37 €/ha
für Kernobst	20 €/ha
für Äpfel	18 €/ha
für Kernobst	160 €/ha
Baum- und Strauchbeerenobst	350 €/ha

98 Euro je Hektar für die Biodiversität nach RL Nummer 6.4

RL zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren & biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Verpflichtungsvarianten und Prämiensätze im Gemüsebau:

Varianten bzw. Maßnahme	Prämiensatz
Gemüsebestände - <i>Bekämpfung von Schadraupen</i>	54 €/ha
Gemüsebestände - <i>Bekämpfung der Sklerotinia: Angießen d. Jungpflanzen</i>	15 €/ha
Gemüsebestände - <i>Bekämpfung der Sklerotinia: Einarbeitung in den Boden</i>	62 €/ha
Gemüsebestände - <i>Bekämpfung der Kleinen Kohlfliege</i>	143 €/ha
Gemüsebestände inkl. Spargel - <i>(mechanische Unkrautbekämpfung)</i>	95 €/ha
Gemüsekultur (ohne Erdbeeren): Winterbegrünung / Ökobetriebe	75 €/ha / 45 €/ha
Gemüsekultur (inkl. Erdbeeren): Winterbegrünung	75 €/ha / 45 €/ha
Erdbeeren Tagetes	266 €/ha

64 Euro je Hektar für die Biodiversität nach RL Nummer 6.4

RL zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren & biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Zuwendungsbestimmungen: Verpflichtung zur Biodiversität 6.4 –Teil 1

- Auf der Ackerfläche des Betriebes wird eine ein- oder mehrjährige Blüh- oder Begrünungsfläche mit einer Größe von 3% angelegt, d.h. im Jahr der Erstantragstellung (Verpflichtungsfläche).
- Die zu verwendenden ein- oder mehrjährigen Saatgutmischungen werden in einem Merkblatt zur Antragstellung bekannt gegeben.
- Angabe im Antrag, ob die Blüh- oder Begrünungsflächen mit einer einjährigen oder mehrjährigen Saatgutmischung bestellt werden. Das gewählte Verfahren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum für die gesamte Blüh- oder Begrünungsfläche beizubehalten.
- Bei Verwendung einer einjährigen Saatgutmischung ist die Blüh- oder Begrünungsfläche bis zum 31. Mai des jeweiligen Verpflichtungsjahres anzulegen. Der Umbruch der Blüh- oder Begrünungsfläche erfolgt nicht vor dem 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres.

RL zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren & biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Zuwendungsbestimmungen: Verpflichtung zur Biodiversität 6.4 –Teil 2

- Es sind keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen, außer solche im Zusammenhang mit der Bestellung, zulässig.
- Zur Pflege der Fläche ist diese jährlich im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. März zu mulchen oder es ist ein Pflegeschnitt durchzuführen.
- Weitere Pflegemaßnahmen sind unzulässig.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
- In Bezug auf die im Jahr der Erstantragstellung für diese Maßnahme beantragte Verpflichtungsfläche sind Nistkästen, Sitzkrücken, Insektenhilfen und Steinhaufen gemäß Anlage 3 aufzustellen oder anzulegen.

RL zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren & biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Verpflichtungen im Obst- und Gemüsebau, Biodiversität (zu 6.5)

- Die Aufwandmengen der eingesetzten Präparate sind entsprechend der Zulassung oder der Empfehlungen des Pflanzenschutzdienstes zu wählen.
- Für die Flächen, die den Verpflichtungen nach den Nummern 6.2 und 6.4 unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in einem vorgegebenen Maßnahmetagebuch zu dokumentieren.

➤ Gelöscht wurde:

Antragsteller verpflichtet sich, während des Verpflichtungszeitraumes die Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche oder Teile der Tierhaltung des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

RL zur Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren & biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Gleichzeitige Beantragung der Obst- und Gemüsebaurichtlinie und weitere AUKM Maßnahmen

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen AUKM:

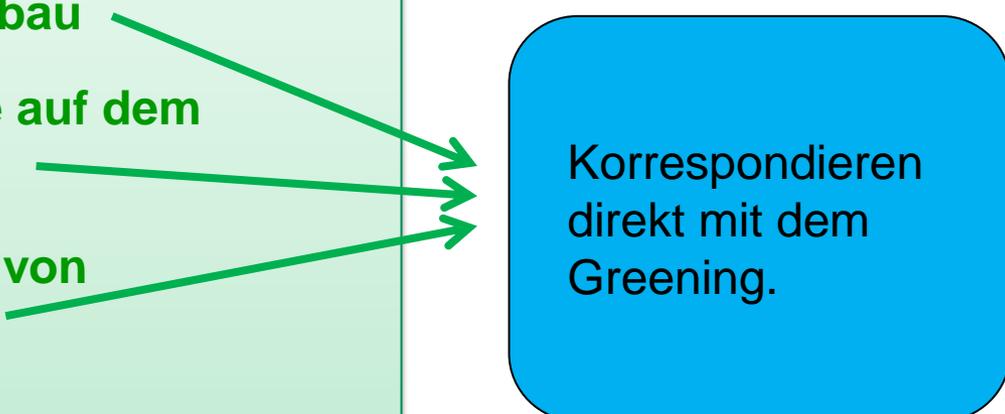
- Teilmaßnahme Biodiversität kombinierbar mit Öko-Landbau auf derselben Fläche
- Teilmaßnahme Winterbegrünung kombinierbar mit Öko-Landbau, aber mit abgesenktem Fördersatz

Fazit: Baukasten der neuen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in M-V

Förderung:

- **Vielfältige Kulturen im Ackerbau**
- **Integration Strukturelemente auf dem Ackerland**
- **Extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland**

- **Ökologischen / biologischen Landbau (green by definition)**
- **Naturschutzgerechten Grünlandnutzung**
- **Obst- und Gemüsebau**



Korrespondieren
direkt mit dem
Greening.

Fazit: Mögliche Verknüpfung/Kombinationen von ÖvF mit AUKM

25
JAHRE

Grundsatz: Es gelten immer die jeweils strengeren Auflagen

Greening

1. Anbaudiversifizierung

- Einhalten des prozentualen Anteils
10% Leguminosen, Hauptfruchtart > 10% und < 30%, Getreideanteil max. 66%
- Eiweißpflanzen nur in Reinsaat

2. Feldrand-, Waldrand- und Pufferstreifen

Beispiel: AUKM Streifenbreite max. 30m
Greening Feldrand max. 20m

AUKM

vielfältige Fruchtfolge

Streifenprogramm

} aber ≤ 20 m möglich

3. Brache

Blühfläche

Keine vorzeitige Nutzung ab 01.08. für einjährige Blühflächen

Ab 2016 ggf. weitere AUKM Maßnahmen:

- Sommerweideprogramm
- Umwandlung Acker in Dauergrünland (DGL)

Georg Küpper

g.kuepper@lu.mv-regierung.de



Die bisher am häufigsten gestellten
Fragen
und
die dazugehörigen Antworten

Fragen und Antworten –

Bereich: Strukturelemente

Bienenvölker/Imker:

Welchen räumlichen Bezug müssen die Bienenvölker zu den Blühflächen/
streifen haben? Weitere Blühflächen liegen in mehr als 5 km entfernten
Schlägen, wo der Imker keine Völker betreut.

Antwort

Es gibt keine Vorschriften über den räumlichen Bezug.

Ausschlaggebend ist die Vereinbarung zwischen Landwirt und Imker zu Beginn der
Verpflichtung.

Anerkannt als Imker sind diejenigen Bienenhalter, die einen Nachweis über die
Meldung beim zuständigen Veterinäramt erbringen und mindestens fünf
Bienenvölker halten.

Für AUKM dürfen nur Flächen in Mecklenburg Vorpommern beantragt werden!

Fragen und Antworten –

Bereich: Strukturelemente

Bienenvölker/Imker:

Kann der Imker gewechselt werden?

Antwort

Darüber kann man diskutieren, aber: Grundsätzlich sollte die Vereinbarung während des Verpflichtungszeitraums eingehalten werden.

Wenn aber der Imker z.B. in Ruhestand geht oder die Vertragspartner sich über einen längeren Zeitraum absolut nicht verstehen sollten, ist ein Wechsel möglich.

Fragen und Antworten –

Bereich: Strukturelemente

Streifen:

Was passiert, wenn an einer Stelle die Maximalbreite des Streifens überschritten wird?

Antwort

Gesamte Streifen abgelehnt und es gilt als Verstoß und wird entsprechend sanktioniert. Die „normale“ technische Messtoleranz gilt grundsätzlich.

Der Streifen muss an allen Stellen die Anforderungen erfüllen: 5-30 m, da ist bereits eine große Schwankungsbreite möglich. Generell: Es müssen immer die schärfsten Bedingungen eingehalten werden.

Wenn ÖVF – Art „Feldrand“ gleichzeitig auf AUKM Flächen beantragt wird, dann darf der Streifen maximal 20 Meter breit sein.

Wenn Streifen der 2. Säule breiter als 20 m (bis 30m), dann könnte ÖVF Art „Brache“ beantragt werden.

Fragen und Antworten –

Bereich: Strukturelemente

Maßnahmetagebuch

Wie muss ein Maßnahmetagebuch aussehen?

Antwort

Für alle angelegten Strukturelemente sind Maßnahmetagebücher (*vorgegebene Formulare werden momentan erst entworfen!*) zu führen und nach dem abgelaufenen Verpflichtungsjahr bei der Bewilligungsbehörde bis 31.01. einzureichen.

Die Dokumentation erfolgt **pro Parzelle**.

Soweit bestimmte Termine für Bewirtschaftungsmaßnahmen (einjährige und mehrjährige Blühstreifen und Blühflächen) nach dem 31.01. liegen, ist das Maßnahmetagebuch nach Durchführung der erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zum 31.03. bzw. nach Durchführung der letzten Bewirtschaftungsmaßnahme bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der Maßnahmetagebücher.

Fragen und Antworten –

Bereich: Strukturelemente

Blühstreifen

- a. Müssen einjährig angebaute **Blühstreifen** jährlich den Standort wechseln?
- b. Ist sichergestellt, dass mehrjährig angebaute Blühstreifen nach Ablauf der Frist von 5 Jahren Ackerland bleiben?

Antwort

- a. Nein, kein Wechsel nötig.
- b. Nein, aber es kann ein Antrag auf Umbruch gestellt werden, der zu genehmigen ist.

Extensivierungs-RL:

Wenn ein Biobetrieb mehr als 50% Flächenzuwachs bekommt und jetzt in die neue Extensivierungs-RL einsteigen möchte (der Betrieben hat vorher auch schon Öko-Prämie bekommen), wird er dann mit der Neueinsteigerprämie für die neuen Flächen gefördert oder erhält er die Beibehalterprämie?

Antwort

Neueinsteigerprämie bekommt der Antragsteller nur dann, wenn nachfolgende Bedingung eingehalten ist:

Die Zuwendung für die Einführung wird nur dann gewährt, wenn sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Zuwendung für das ökologische Anbauverfahren ein Flächenanteil von mindestens 60 Prozent in Bezug auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes im zweijährigen Umstellungszeitraum (Übergang von nichtökologisch/nichtbiologischen Anbau auf ökologischen/biologischen Anbau) befindet. Die Flächen, die sich in der Umstellung befinden, sind nachzuweisen und durch die Kontrollstelle zu bestätigen.

Fragen und Antworten – Bereich: Winterzwischenfrüchten, Beweidung

Generelle Frage

Denkt man über eine mögliche Beweidung von Winterzwischenfrüchten auch für Rinder nach?

Antwort

Nein. Zur Zeit ist nur eine Beweidung mit Schafen und Ziegen im Antragsjahr möglich.

Generelle Frage

Können in der AUKM für Gemüse- und Obstanbau (umweltschonende Produktionsverfahren) auch Gemüsetauschflächen gemeldet werden?

(Der Landwirt bewirtschaftet diese während der Gemüsesaison vom Frühjahr bis Herbst, die Flächen tauschen aber nicht in seinem Sammelantrag auf).

Antwort

Alle Flächen, die gefördert werden sollen, sind im Agrarantrag anzugeben!

Anmerkung: Ein Flächentausch/Pflugtausch während des Verpflichtungsjahres ist allerdings nicht möglich.

Georg Küpper

g.kuepper@lu.mv-regierung.de

